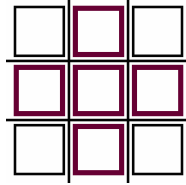


Konviktsordnung

für das
Evangelische Konvikt
Studienhaus der Kirchenprovinz Sachsen in den Franckeschen Stiftungen



1. Grundsätze

- (1) Das Leben der Bewohner im Evangelischen Konvikt wird durch die Stiftungssatzung und durch die hier vorliegende Konviktsordnung als Hausordnung geregelt.
- (2) Das Evangelische Konvikt sieht es als seine Aufgabe an, Studierenden an ihrem Studienort eine Studien- und Lebensgemeinschaft mit dem Evangelium zu ermöglichen. Sein Ziel ist es, Studierenden durch gemeinsame Studienarbeit theologische Bildung zu vermitteln und durch das Zusammenleben in der Konviktsgemeinschaft eine geistliche Lebensgemeinschaft zu fördern. Dies geschieht in Begegnung und Auseinandersetzung mit der Bibel und dem Denken der Gegenwart.
- (3) Die Studienangebote des Evangelischen Konvikts dienen der Ergänzung und Vertiefung der universitären Lehrangebote. In ihnen sollen vor allem der Dialog zwischen der Theologie und anderen Wissenschaften und auf die Praxis der Kirche bezogene Themen und Arbeitsformen behandelt werden. Sie sollen das gemeinschaftliche Leben im Konvikt stärken.
- (4) Von den Konviktuale wird erwartet, dass sie sich am gemeinsamen Studieren und Zusammenleben im Konvikt beteiligen.
- (5) Jeder Konviktuale verpflichtet sich mit dem Eintritt in das Konvikt, die Konviktsordnung in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.

2. Leitung des Konvikts

2.1. Allgemeines

- (1) Das Konvikt untersteht den Stiftungsorganen: dem Kuratorium, dem Ephorat und dem Hauskonvent.
- (2) Die Gestaltung des studentischen Lebens im Konvikt vollzieht sich im Miteinander zwischen dem Studieninspektorat und der Konviktualitas.

2.2. Konviktualitas

- (1) Zur Konviktualitas gehören alle Bewohner des Evangelischen Konvikts.
- (2) Die Konviktualitas bildet den Hauskonvent. Der Hauskonvent wird vom Senior in Absprache mit dem Studieninspektor mindestens zu Beginn und am Ende jedes Semesters einberufen. Das Seniorat führt Protokoll. Beschlüsse werden im Wortlaut festgehalten und der Konviktualitas bekannt gegeben.
- (3) Alle Konviktuale sind verpflichtet, am Hauskonvent teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, hat sich beim Senior schriftlich zu entschuldigen. Der Hauskonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Konviktuale anwesend sind.

(4) Der Hauskonvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Hauskonventes sind für die ganze Konvikttualitas bindend. Jeder Konvikttuale kann vom Hauskonvent eine Beschlussfassung verlangen. Der Hauskonvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Hauskonvent kann festlegen, auf welche Art und Weise Verstöße gegen die Konviktsordnung geahndet werden.

(6) Der Hauskonvent wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit für die Dauer eines Semesters als seinen Vorsitzenden einen Senior.

(7) Die Konvikttualen der Häuser 8 und 9 wählen getrennt während des Hauskonventes mit jeweils absoluter Mehrheit für die Dauer eines Semesters jeweils einen Prosenior.

(8) Der Hauskonvent wählt zur besseren Durchführung der anstehenden Aufgaben mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Semesters Minister als Verantwortliche für verschiedene Dienste.

Ein Minister darf nicht mehrere Ämter übernehmen.

Personaldiskussionen sind für jedes zu wählende Amt möglich, bei folgenden Ämtern ausdrücklich erwünscht: Senior, Prosenioren, Konviktsapost, Fetenminister. Gegenstand der Diskussion soll die Eignung des Kandidaten für das jeweilige Amt sein. Dabei ist auf eine der Sache angemessene Diskussion zu achten.

(9) Vor der Wahl und Berufung eines Studieninspektors durch das Kuratorium ist der Hauskonvent zu hören.

2.3. Studieninspektor und Studienleiter

(1) Der Studieninspektor ist für das akademische und geistliche Leben sowie für den inneren Betrieb im Konvikt verantwortlich. Er wird durch das Kuratorium auf Vorschlag der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Anhörung der Konvikttualitas berufen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören die theologisch-fachliche und seelsorgerliche Betreuung und Beratung sowie die Unterstützung der Gestaltung des studentischen Lebens im Konvikt. Ferner gehören zu seinem Aufgabengebiet die betriebswirtschaftliche Leitung des Konvikts sowie weitere provinzialkirchliche Aufgaben. Der Studieninspektor sorgt in Zusammenarbeit mit dem Senior für die Einhaltung der Konviktsordnung. Er kann gegen die Beschlüsse des Hauskonventes sein Veto einlegen. Können Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, entscheidet das Ephorat nach Anhörung beider Seiten.

(3) Dem Studieninspektor unterstehen die im Konvikt tätigen Studienleiter. Er kann Teile seiner Aufgaben an sie übertragen. Einer der Studienleiter ist der Stellvertreter des Studieninspektors. Studieninspektor und Studienleiter bilden das Studieninspektorat.

(4) Die Studienleiter werden durch das Kuratorium im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ernannt.

(5) Die Studienleiter nehmen einen Lehr- und Forschungsauftrag im Konvikt wahr. Sie bieten den Konvikttualen Konviktsübungen und Studienberatungen an und beteiligen sich am geistlichen und akademischen Leben des Konvikts.

(6) Der Hauskonvent hat das Recht, den Studieninspektor und die Studienleiter hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Konvikt zur Rechenschaft aufzufordern.

2.4. Seniorat

(1) Der Hauskonvent bildet sich ein Seniorat.

(2) Das Seniorat besteht aus dem Senior, den beiden Prosenioren und dem Studieninspektor. Gemeinsam verantwortet das Seniorat die Koordination der Konviktsveranstaltungen und der Dienste und plant die Konviktsfahrten und -ausflüge.

(3) Der Senior beruft den Hauskonvent ein und leitet ihn. Er vertritt die Konviktuale im Hause, im Ephorat und gegenüber dem Kuratorium. Der Senior hat die Aufgabe, für die Durchsetzung der Beschlüsse des Hauskonventes zu sorgen. Seine Aktivitäten hat er mit dem Studieninspektor abzusprechen.

(4) Die Prosenioren sind Stellvertreter des Seniors und verwalten die Seniorenkasse. Sie sind die Ansprechpartner der Bewohner des jeweiligen Hauses und haben *in Zusammenarbeit mit den Ministern* eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Konvikts Traditionen.

(5) Der Senior und die Prosenioren müssen mindestens ein Semester im Konvikt gewohnt haben. Darüber hinaus *muss* der Senior bereits ein Amt innegehabt haben. *Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur erfolgen, wenn für das Amt des Seniors kein Kandidat gefunden werden kann, der diese Bedingung erfüllt.*

2.5. Ministerien

(1) Der Hauskonvent wählt für die Dauer eines Semesters Minister als Verantwortliche für verschiedene Dienste: den Konviktspapst, die Bibliotheksminister, den Fetenminister, die Reinigungsminister, den Chronisten, den Sportminister, den Internetminister, den Reiseminister sowie gegebenenfalls weitere Minister.

(2) Die Konviktuale der Häuser 8 und 9 wählen getrennt während des Hauskonventes die Reinigungsminister.

(3) Für den Konviktspapst, den Fetenminister, den Chronisten, den Sportminister und den Internetminister gilt: Es sind Ämter, die mit einem Kandidaten zu besetzen sind. Findet sich aber auf dem Hauskonvent kein Konviktuale, der als Kandidat zur Verfügung steht, ist eine Besetzung mit zwei Kandidaten möglich. Tritt dieser Fall ein, werden beide Kandidaten als Paar gewählt.

(4) Den Anweisungen der Minister gegenüber den Konviktuale ist im Rahmen ihrer Funktion Folge zu leisten. Sie sind dem Senior unterstellt und dem Hauskonvent rechenschaftspflichtig.

2.6. Seniorenkasse

(1) Die Prosenioren führen die Seniorenkasse, die sich aus den Semesterbeiträgen der Konviktuale speist. Das Geld der Seniorenkasse ist zweckgebunden für die Förderung der Konvikts Gemeinschaft bestimmt.

(2) Der Hauskonvent entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Höhe des Semesterbeitrages. In jedem Semester legt das Seniorat dem Hauskonvent einen Kassen- und Rechenschaftsbericht vor. Die Entlastung des Seniorats erfolgt durch den Hauskonvent.

3. Studien- und Lebensgemeinschaft

3.1. Andachten

Dem gemeinschaftlichen Leben mit dem Wort Gottes dient vor allem auch die Andacht. Jeder Konviktuale sollte nach Möglichkeit daran teilnehmen und auch selbst eine Andacht gestalten.

Die Begleitung obliegt dem Studieninspektorat.

Die Teilnahme an den Gottesdiensten zur Eröffnung und zum Abschluss des Semesters wird erwartet. Der Konviktspapst ermutigt die Konviktuale zum Halten von Andachten.

3.2. Konviktsübungen

(1) Für das Angebot regelmäßiger wissenschaftlicher Übungen und kursorischer Lektüren trägt das Studieninspektorat die Verantwortung.

(2) Anzahl und Themenstellung der Übungen richten sich nach den Interessen der Konviktualen und den Vorschlägen und Angeboten des Studieninspektors und der Studienleiter. Bei Bedarf werden Theologie-Examens-Vorbereitungsgruppen von den Studienleitern oder ggf. auch von externen Dozenten unterstützt.

(3) Die Teilnahme an einer ausgewählten Konviktsübung pro Semester wird von den Konviktualen erwartet.

(4) Das Studienprogramm wird jeweils am Ende des Semesters für das folgende Semester während des Hauskonventes diskutiert und festgelegt.

3.3. Weitere Veranstaltungen

(1) Kreativer und kommunikativer Betätigung kommt im Konvikt neben dem Studium ein besonderer Stellenwert zu. Für das musikalische Leben im Konvikt bedeutet dies, dass genügend Freiraum für Singen und Musizieren offen gehalten wird. Dafür stehen den Konviktualen Gemeinschaftsräume und Musikinstrumente des Konvikts zur Verfügung.

(2) Die Konviktsfahrt findet in der Regel einmal im Semester statt. Sie soll die Gemeinschaft des Konvikts stärken und Stätten von besonderem Interesse bekannt machen. Die Organisation und Durchführung liegen beim Seniorat und Inspektorat. Die Teilnahme wird erwünscht.

(3) Des Weiteren gehören zum Konviktsleben folgende Traditionen: das Konviktsfest, die Tholuck-Ehrung, die Feuerzangenbowle, der Hausmusikabend, der Neuenabend, das Geburtstagssingen, die Konviktsstreiche, das Prüfungsfrühstück, das Wichteln, das Konviktsabendbrot, die Adventsabende und der Himmelfahrtsausflug zum Petersberg.

(4) Weitere Veranstaltungen in den Räumen des Konvikts, die keine Konviktsveranstaltungen sind, sind vorher beim Studieninspektor anzumelden. Die Veranstalter sind dem Studieninspektor gegenüber verantwortlich, dass die Hausordnung eingehalten wird und Lärmbelästigungen vermieden werden.

3.4. Studienbegleitung

Der Studieninspektor und die Studienleiter stehen den Konviktualen für Studienberatungen zur Verfügung.

3.5. Bibliothek

Das Konvikt besitzt eine Bibliothek, deren Ordnung für die Benutzer verbindlich ist. Die Bibliotheksordnung wird vom Hauskonvent beschlossen und tritt in Kraft, sobald diese vom Kuratorium bestätigt worden ist.

4. Belegung der Konviktsplätze

4.1. Aufnahme

(1) Aufnahme in das Evangelische Konvikt können Studierende der Martin-Luther-Universität und anderer Hochschulen finden. Dieses Angebot gilt vor allem, aber nicht ausschließlich für Studierende der Theologie; darüber hinaus auch für Studierende anderer Fachrichtungen und für Studierende aus dem Raum der in- wie ausländischen Ökumene.

(2) Die Aufnahme in das Konvikt begründet zwischen Konviktualen und Konvikt kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für das Wohnen im Konvikt ist von den Konviktualen ein Entgelt zu zahlen, deren Höhe sich an der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung) orientiert.

4.2. Belegungsplan

Im Rahmen der Absprache über Neuaufnahmen gemäß Kooperationsvertrag zwischen der Konviktsstiftung, den Franckeschen Stiftungen und dem Studentenwerk erarbeitet der Studieninspektor gemeinsam mit dem Senior und den Prosenioren unter Berücksichtigung der Wünsche der Konviktuale und im Rahmen der Möglichkeiten einen Belegungsplan. Etwaige Konfliktfälle regelt das Ephorat.

4.3. Dauer der Belegung

Die Vergabe eines Konviktsplatzes erfolgt in schriftlicher Form, befristet und semesterweise. Die Dauer der Vergabe endet ohne besondere Kündigung nach Ablauf des vereinbarten letzten Semesters (Verwaltungssemesterdauer 31. März bzw. 30. September). Danach kann die Dauer der Vergabe semesterweise verlängert werden. Die Beendigung der Nutzung einschließlich einer vorzeitigen Beendigung muss in schriftlicher Form gegenüber dem Studieninspektor bis zum 31. Mai für das Ende des Sommersemesters oder bis zum 31. Dezember für das Ende des Wintersemesters erfolgen.

4.4. Ausscheiden

(1) Bei Auszug des Konviktuale ist das Zimmer in einem sauberen und samt Inventar unbeschädigten Zustand zu übergeben. Die Nutzung gilt als beendet, wenn das gesamte persönliche Eigentum aus dem Konvikt entfernt ist, sämtliche Schlüssel übergeben sind und das Zimmer vom Studieninspektor abgenommen worden ist. Der Konviktuale hat kein Recht, über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus die von ihm eingebrachten Sachen im Haus zu belassen.

(2) Ein sofortiger Ausschluss eines Konviktuale aus dem Konvikt kann auf begründeten Antrag hin vom Studieninspektor oder Senior durch einstimmige Entscheidung des Ephorats beschlossen werden,

- wenn ein erfolgreicher Abschluss seines Studiums wegen mangelhafter Leistungen oder aus anderen Gründen nicht erwartet werden kann,
- bei Verzug der Entgeltzahlungen um zwei Monate oder um einen längeren Zeitraum, wenn der Verzugsbetrag eine Höhe erreicht, die zwei Monatsentgelten entspricht,
- wenn er trotz Abmahnung durch das Evangelische Konvikt die überlassenen Räume und Flächen so benutzt, dass die Rechte des Evangelischen Konvikts erheblich verletzt werden (z.B. unbefugte Untervermietung, Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht), oder
- wenn er der Gemeinschaft und dem Ansehen des Evangelischen Konvikts Schaden zufügt.

Der Ausschluss-Beschluss des Ephorats hat zur Folge, dass der vom Ausschluss betroffene Konviktuale bis zum Ende des laufenden Monats sein Zimmer zu räumen und das Konvikt zu verlassen hat, sofern nicht der Betroffene vor Ablauf des laufenden Monats von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht und den Einspruch in schriftlicher Form mit Begründung beim Vorsitzenden des Kuratoriums zum Widerspruch eingelegt hat. Der Einspruch hat dann aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch das Kuratorium.

4.5. Gäste

Persönlichen Gästen der Konviktuale kann für kürzere Zeit gemäß den Möglichkeiten Unterkunft gewährt werden. Der Aufenthalt von Gästen, die länger als drei Tage bleiben, bedarf der Zustimmung des Studieninspektors. Die Mitbewohner der Wohngruppe sind rechtzeitig über den Aufenthalt von Gästen, die länger als einen Tag bleiben, zu informieren.

5. Ordnungsvorschriften für das Wohnen im Konvikt

5.1. Sorgfalts- und Obhutspflicht

(1) Jeder Konviktuale ist verpflichtet, für eine pflegliche Behandlung der Räume und Flächen sowie des Mobiliars, und für den Erhalt des Zustands, wie er zu seinem Einzug herrschte, Sorge zu tragen. Eintretene Schäden sind unverzüglich dem Studieninspektor zu melden.

(2) Der Konviktuale haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Anzeigepflicht verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- und Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet, gereinigt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden.

(3) Die Brandschutzordnung des Konvikts ist für jeden Konviktualen bindend.

5.2. Reinigung

Jeder Konviktuale ist verpflichtet, die Reinigung sowohl des überlassenen Zimmers als auch turnusmäßig der gemeinschaftlich genutzten Räume und Flächen selbst zu übernehmen. Der Studieninspektor ist berechtigt, sich bei Anwesenheit des Konviktualen oder nach vorheriger Absprache mit ihm von der Sauberhaltung des Zimmers zu überzeugen.

5.3. Mobiliar

(1) Die Einbringung zusätzlicher Möbelstücke ist dem Studieninspektorat zur Kenntnis zu geben. Die eigenmächtige Veränderung der Möblierung des überlassenen Zimmers ist nicht gestattet.

(2) Das Anschließen von zusätzlichen Heiz-, Kühl- und Kochgeräten in den Studentenzimmern ist untersagt. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Konviktuale allein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

5.4. Haftung und Sicherheit

(1) Im Interesse der Sicherheit jedes Konviktualen sind die Konviktstüren stets und die Wohngruppeneingangstüren bei Abwesenheit geschlossen zu halten.

(2) Das Verstellen oder Versperren der Treppenhäuser und Durchgänge zwischen den Häusern 8 und 9 ist untersagt. Fahrräder sind in die dafür ausgewiesenen Räume zu stellen.

(3) Eine Haftung des Konvikts für die von dem Konviktualen eingebrachten Sachen besteht nicht. Für ordnungsgemäße Annahme und Aufbewahrung der für den Konviktualen abgegebenen Postsendungen übernimmt das Konvikt ebenfalls keine Haftung.

5.5. Weitere Ordnungsvorschriften

(1) Im Interesse der Konviktsgemeinschaft ist gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Das Musizieren soll innerhalb der vom Hauskonvent beschlossenen Zeiten erfolgen. Ab 23.00 Uhr ist im ganzen Haus Ruhe zu halten. Jeder Lärm, der die Konviktualen stört, ist unbedingt zu vermeiden bzw. in besonderen Fällen mit diesen abzustimmen.

(2) Auf sparsamen Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung sowie auf eine sachgerechte Mülltrennung ist zu achten.

(3) Das Trocknen der Wäsche auf den Fluren und in den Studentenzimmern ist nicht gestattet. Hierfür können die im Haus zur Verfügung stehenden Trockenmöglichkeiten genutzt werden.

(4) Das Halten von Tieren im Konvikt ist grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einverständniserklärung aller direkt betroffenen Mitkonviktualen sowie der schriftlichen Genehmigung des Studieninspektors, welche bei Eintritt von Unzuverlässigkeiten widerrufen werden kann.

(5) Im gesamten Gebäude des Evangelischen Konvikts herrscht Rauchverbot.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Änderungsklausel

(1) Der Hauskonvent kann mit 2/3-Mehrheit eine Änderung dieser Konviktsordnung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Konviktuale, Repetenten, Studieninspektor und die Mitglieder des Kuratoriums können einen Änderungsantrag beim Seniorat einreichen. Das Seniorat ist verpflichtet, diesen Antrag während des nächsten Hauskonventes zur Abstimmung zu bringen.

6.2. Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

6.3. Inkrafttreten

Mit Bestätigung des Kuratoriums der Stiftung Evangelisches Konvikt tritt diese geänderte Fassung der Konviktsordnung vom 01. Juni 2003 am 19.01.2009 in Kraft.

Der Hauskonvent des Evangelischen Konvikts hat vorstehende geänderte Konviktsordnung am 14. Juli 2008 beschlossen.

Für den Hauskonvent:

- Senior -
Denny Mattern

- Studieninspektor -
Dr. Daniel Cyranka

- Proseniora Haus 8 -
Susanne Bigl

- Prosenior Haus 9 -
Stephan Koch

Das Kuratorium der Stiftung Evangelisches Konvikt (Studienhaus der Kirchenprovinz Sachsen in den Franckeschen Stiftungen) hat in seiner Sitzung am 19.01.2009 gemäß § 8 Absatz 3 der Stiftungssatzung vom 26. April 1997 die vom Hauskonvent beschlossenen Änderungen der Konviktsordnung vom 14. Juli 2008 bestätigt.

Für das Kuratorium der Stiftung:

Propst Martin Herche
- Vorsitzender des Kuratoriums -